

rektion von Gewässern u. s. w., das Dekret vom 10. März 1868) nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten, daß die kantonale Gesetzgebung solche dem beteiligten Grundeigenthum auferlegte Leistungen für Korrektur öffentlicher Gewässer, Austrocknung von Mässern u. s. w. als öffentliche Leistungen betrachtet und behandelt wissen will. Demnach ist aber das Bundesgericht in vorliegender Sache nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf Klage und Widerklage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

58. Urtheil vom 9. Juli 1887 in Sachen
Bogt gegen Bern.

A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 5. Januar 1877 wurde Dr. Adolf Bogt, Arzt in Bern, zum ordentlichen Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der Hochschule Bern mit einer jährlichen Besoldung von 5000 Fr. ernannt. Am 30. Dezember 1885 beschloß der Regierungsrath, die Besoldung des Professors Bogt um 2000 Fr. zu reduzieren; er theilte dies demselben mit Schreiben vom 6. Januar 1886 mit, indem er bemerkte: Es sei im Regierungsrathe, in der Staatswirthschaftskommission, sowie im Großen Rathe schon mehrmals Reklamation erhoben worden, weil Professor Bogt seine Vorlesungen nicht regelmäßig, sondern nur hie und da während eines Semesters abhalte. Mit Rücksicht darauf habe der Regierungsrath die erwähnte Herabsetzung der Besoldung beschlossen. Professor Bogt ersuchte den Regierungsrath durch Schreiben vom 13. Januar 1886, auf diese Schlußnahme zurückzukommen; er führte aus, er habe stets die vorgeschriebene Zahl von Vorlesungsstunden angekündigt und die angekündigten Vorlesungen auch abgehalten, sofern sich mindestens zwei Zuhörer angemeldet haben. Die Gründe zu untersuchen,

warum die von ihm angekündigten Vorlesungen von den Studenten nur sporadisch belegt worden seien, sei hier nicht der Ort; hier sei bloß zu konstatiren, daß er seinerseits die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Pflichten stets vollständig erfüllt habe. Der Regierungsrath beharrte indeß, wie er dem Professor Bogt durch Schreiben vom 16. Januar mittheilte, auf seinem Beschlusse vom 30. Dezember 1885.

B. Mit Klageschrift vom August 1886 stellt nunmehr Professor Bogt beim Bundesgerichte die Anträge:

1. Der Fiskus des Kantons Bern sei schuldig, dem Herrn Dr. Adolf Bogt, als Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der bernischen Hochschule die jährliche Besoldung von 5000 Fr. wie bisher, in vierteljährlichen Raten fortzuentrichten, so lange derselbe die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Leistungen zur Verfügung stellt.

2. Der Fiskus des Kantons Bern sei demnach auch schuldig, dem Herrn Professor Bogt die rückständigen Besoldungsbeträge für das erste und zweite Trimester des laufenden Jahres 1885 mit je 500 Fr., nebst gesetzlichem Verzugszins, nachzubehalten.

Alles unter Kostenfolge.

Aus der Begründung dieser Begehren ist Folgendes hervorzuheben: Der Anspruch des Beamten auf seinen Gehalt sei, wie in der Doktrin und in der Praxis des Bundesgerichtes anerkannt sei, und speziell nach bernischem Rechte (§ 83, Absatz der Kantonsverfassung) nicht bezweifelt werden könne, privatrechtlicher Natur und könne daher vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Die Klage richte sich gegen einen Kanton und der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. sei gegeben. Denn das prinzipale Rechtsbegehren beziehe sich auf periodische Leistungen, deren Werth den Betrag von 3000 Fr. bei Weitem übersteige. Auch wenn man das Hauptbegehren als bloße Anerkennungsklage betrachten wolle, so sei eine solche Klage nach allgemeinen Grundsätzen und nach bernischer und bundesgerichtlicher Praxis statthaft; der Kläger habe sowohl ein rechtliches als ein materielles Interesse daran, zu wissen, ob er seine bisherige Besoldung von 5000 Fr., oder bloß eine solche von

3000 Fr. zu beanspruchen habe. Das Bundesgericht sei somit gemäß Art. 27, Z. 4. des Organisationsgesetzes kompetent und die Klage zulässig. In der Sache selbst sei zu bemerken: Die Anstellung des Professors Vogt sei eine lebenslängliche, denn nach dem Gesetze über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom 14. März 1834 sei jedenfalls die Anstellung ordentlicher Professoren der bernischen Hochschule, sofern etwas Anderes im Ernennungsakte nicht ausdrücklich bestimmt sei, eine lebenslängliche. Dies sei zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, folge aber mit zwingender Nothwendigkeit aus den Bestimmungen der Art. 40, 41, 43, 47 und 49 dieses Gesetzes und sei auch von den bernischen Behörden stets anerkannt worden, wie sich u. A. aus den Berathungen über das Hochschulgesetz, über die Kantonsverfassung von 1846 und den Verfassungsentwurf von 1884, aus einem Urtheile des bernischen Obergerichtes vom 6. Mai 1847 in Sachen des Professors Wilhelm Snell (Zeitschrift für vaterländisches Recht, Band X, S. 17 und ff.) und sogar auch aus den im Großen Rathe über das Anstellungsverhältniß des Klägers gepflogenen Verhandlungen ergebe. Dem Kläger stehe somit, so lange er wenigstens nicht in gesetzmäßiger Weise seiner Stelle enthoben werde, ein wohlverworbenes Recht auf den Fortbezug der ihm zugesicherten Jahresbesoldung von 5000 Fr. zu. Er, der Kläger, habe seinerseits die ihm obliegenden Pflichten stets vollständig erfüllt. Allerdings seien die von ihm zur Verfügung gestellten Dienste nicht vollständig benützt worden, allein dies sei nicht die Schuld des Klägers, sondern die Folge verschiedener Verumständlungen, wie der mangelhaften Ausstattung seines Lehrstuhls, der bestehenden Studien- und Examenordnungen u. s. w., und befreie den Staat nicht von der versprochenen Gegenleistung.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage legt der Regierungsrath des Kantons Bern zunächst die Motive dar, welche ihn zu seiner Schlußnahme vom 30. Dezember 1885 veranlaßt haben und führt sodann in rechtlicher Beziehung aus: Es lasse sich wohl nicht bestreiten, daß der Kläger einen privatrechtlichen Anspruch auf die volle, ihm zugesicherte Besoldung

für die bereits verflossene Zeit besitze; der bernische Fiskus unterziehe sich daher dem zweiten, auf Nachbezahlung der Besoldungsdifferenz für das erste und zweite Trimester 1886 nebst Verzugszins gerichteten Klageschlusse, unter Uebernahme des entsprechenden Kostenanteils. Auch werden die Differenzen der seither verflossenen Trimester dem Kläger ohne Weiteres nachbezahlt werden. Damit sei der regierungsräthliche Beschluß vom 30. Dezember 1885 annullirt und der eigentliche aktuelle Streit zwischen den Parteien erledigt. Dagegen bestreite der Beklagte bezüglich des ersten Klageschlusses die Kompetenz des Bundesgerichtes, sowie die Zulässigkeit und Begründetheit des Anspruchs. Auch eine Anerkennungs- oder Feststellungsklage setze, wie eine Klage auf konkrete Leistung, eine Rechtsverletzung voraus. Eine solche liege nun, soweit es das erste Klagebegehren anbelange, gar nicht vor. Dieses Rechtsbegehren tendire wesentlich dahin, feststellen zu lassen, daß der Kläger lebenslänglich angestellt sei. Darum handle es sich aber gar nicht, da der Regierungsbeschluß vom 30. Dezember 1885 die Frage der Lebenslänglichkeit der Anstellung des Klägers mit keinem Worte berührt habe. Wäre übrigens die Regierung davon ausgegangen, die Professur des Klägers sei eine bloß zeitweilige, so hätte sie die Zuschrift des Klägers vom 13. Januar 1886 mit einer Kündigung beantwortet. Die Professur des Klägers sei eine öffentlich-rechtliche Beamtung; zuzugeben werde allerdings sein, daß der aus dem Anstellungsverhältnisse hervorgehende Anspruch auf die zugesicherte Besoldung insoweit privatrechtlicher Natur sei, als er sich auf bereits verflossene Vergütungen beziehe. Dagegen greife die beantragte Feststellung der Kontinuität der Anstellung für die Zukunft in das publizistische Gebiet über. Das bezügliche Klagebegehren greife einer etwaigen Revision des Hochschulgesetzes, wodurch auch für die Universitätsprofessoren die periodische Amtsdauer eingeführt würde, und selbst solchen Verfügungen, welche die Regierung auf Grund des bestehenden Gesetzes zu treffen berechtigt sei, wie einer Pensionirung des Klägers, vor. Das gehe aber nicht an. Es müsse insbesondere festgehalten werden, daß der Gesetzgeber berechtigt sei, auch für die Hochschullehrer, sobald er den Zeitpunkt dazu

als geeignet erachte, die periodische Wiederwahl einzuführen, wie er dies bereits für die Geistlichen und die übrigen Lehrer gethan habe. Demnach werde beantragt:

1. Es sei auf das Hauptbegehren des Herrn Professor Dr. Adolf Vogt bei mangelnder Kompetenz des Zivilrichters nicht einzutreten, oder aber:

2. Es sei dieses Begehren abzuweisen.

Alles unter Kostenfolge.

D. In seiner Replik bemerkt der Kläger: Er wisse nicht, ob der Staat Bern ihm seine Besoldung wirklich fortbezahlen wolle, so lange er seine Stelle bekleide; die verfallenen Besoldungsraten seien zwar anerkannt und letzter Tage auch ausbezahlt worden. Allein er stehe immer noch vor den Abweisungsschlüssen der Gegenpartei und müsse verlangen, daß durch Urtheil eine klare Lage geschaffen werde. Er habe nie daran gedacht, daß er nicht unter Umständen pensionirt werden könnte; diesen Entlassungsgrund betrachte er als selbstverständlich und es sei derselbe bereits in seinem Rechtsbegehren enthalten. Ebenso werde die Frage, ob durch eine zukünftige Verfassungs- oder Gesetzesänderung seine Anstellung oder Besoldung ohne Entschädigung wegdekretirt werden könnte, zur Zeit eine offene bleiben müssen; über diese Frage könnte das Bundesgericht wohl nur als Staats-, nicht aber als Zivilgerichtshof entscheiden. Heute werde es sich bloß um den Zuspruch seiner Klage rebus sic stantibus handeln können. Immerhin bemerke er schon jetzt, daß er dem Staat das Recht bestreite, seine lebenslängliche Anstellung durch irgend ein Gesetz aufzuheben. Sein erstes Rechtsbegehren habe demnach, wie sich übrigens aus dem ganzen Inhalte der Klage ergebe, bloß den Sinn, daß der Fiskus des Kantons Bern ihm seine Besoldung für so lange zu fortzuentrichten habe, als er seine Dienste zur Verfügung halte und nach der bestehenden Gesetzgebung als lebenslänglich angestellt betrachtet werden dürfe. Sollte die Gesetzgebung ändern, so behalte er sich alle Rechte vor.

E. Duplikando bemerkt der Regierungsrath des Kantons Bern, er gehe mit dem Kläger darin einig, daß zur Zeit vom Bundesgericht nicht darüber entschieden werden könne, ob eine

Aufhebung der Anstellung des Klägers zufolge Verfassungs- oder Gesetzesänderung Entschädigungsfolgen für den Staat nach sich ziehen würde. Angesichts des sachbezüglichen Zugeständnisses des Klägers sei es aber unbegreiflich, daß derselbe überhaupt noch auf seinem Hauptbegehren beharre. Es könne das nur den Zweck haben, seine Amtseinkünfte für alle Zukunft feststellen zu lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Das zweite Rechtsbegehren der Klage ist durch Anerkennung Seitens des Beklagten erledigt, so daß darüber nicht mehr zu entscheiden ist.

2. Die vom Beklagten gegen die Kompetenz des Bundesgerichtes rücksichtlich des ersten Rechtsbegehrens erhobene Einwendung ist unbegründet. Der Anspruch des Beamten auf Besoldung ist, wenn auch das Beamtenverhältniß selbst dem öffentlichen Rechte angehört, privatrechtlicher Natur, wie dies das Bundesgericht bereits in wiederholten Entscheidungen anerkannt hat (vergleiche z. B. Amtliche Sammlung IX, S. 212, Erwägung 2). Es wird dies denn auch von der beklagten Regierung grundsätzlich eigentlich nicht bestritten, denn sie erkennt ja die privatrechtliche Natur des Anspruches des Klägers auf die verfallenen Besoldungsraten ausdrücklich an. Es ist aber doch völlig klar, daß der Anspruch des Beamten auf Besoldung nicht erst durch den Eintritt des Fälligkeitstermins zu einem privatrechtlichen werden kann, sondern daß er dies, wenn ihm diese Eigenschaft überhaupt zukommt, von vorneherein, vom Momente seiner rechtlichen Begründung an, sein muß. Wichtig ist allerdings, daß, wenn auch der Beamte einen privatrechtlichen Anspruch auf die ihm durch seinen Ernennungsakt zugesicherte Besoldung besitzt, ihm doch ein Privatrecht auf Verwaltung seines Amtes nicht zusteht, so daß er im Falle widerrechtlicher Enthebung vom Amte (wenigstens im Civilprozeß) nicht auf Wiedereinsetzung in sein Amt, sondern nur auf Gewährung der mit demselben verbundenen Besoldung, beziehungsweise auf Entschädigung klagen kann. Allein ein Recht auf fortdauernde Bekleidung seines Lehrstuhls hat der Kläger gar nicht eingeklagt, sondern er hat lediglich auf Ausrichtung der

ihm durch seinen Ernennungssakt verheißenen Besoldung für so lange, als er seine Dienste zur Verfügung halte, resp. als sein Anstellungsverhältniß dauere, geklagt. Dieser Anspruch aber ist, wie bemerkt, privatrechtlicher Natur.

3. Ebensovienig ist die weitere Einwendung stichhaltig, daß eine Klage, wie sie im Rechtsbegehren 1 des Klägers erhoben werde, überhaupt unstatthaft sei. Mag man diese Klage als Leistungs- (condemnatorische) Klage (auf zukünftige Leistungen) oder als bloße Feststellungsklage betrachten, so ist jedenfalls an deren rechtlicher Zulässigkeit nicht zu zweifeln. Betrachtet man die Klage, wie Beklagter dies thut, als Feststellungsklage, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das zur Erhebung einer solchen Klage erforderliche rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses hier vorliegt. Der Kläger hat ohne Zweifel ein rechtliches Interesse daran, daß sofort festgestellt werde, die beklagte Regierung habe ihm die verheißene Besoldung für die ganze Dauer seines Anstellungsverhältnisses (und nicht nur, was die beklagte Regierung expressis verbis einzig anerkannt hat, soweit die Besoldungsraten bereits fällig geworden sind) zu entrichten, zumal da ja die beklagte Regierung ihre sachbezügliche Verpflichtung durch ihren Beschluß vom 30. Dezember 1885 thatsächlich negirt hatte.

4. Ist somit das Bundesgericht zuständig und die Klage zulässig, so muß dieselbe in demjenigen Sinne, wie dies durch den Kläger in seiner Replik präzisirt worden ist, ohne Weiteres gutgeheißen werden. Die beklagte Regierung hat gegen dieselbe etwas Erhebliches gar nicht eingewendet; sie hat nicht etwa behauptet, daß der Kläger nur auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sei, sondern hat vielmehr die, übrigens zur Evidenz nachgewiesene, Behauptung des Klägers, daß seine Anstellung eine lebenslängliche sei, wenigstens indirekt zugegeben. Alles was die beklagte Regierung einwendet, läuft darauf hinaus, daß durch das im gegenwärtigen Prozesse zu erlassende Urtheil der Frage nicht präjudizirt werden dürfe, ob nicht das Anstellungsverhältniß des Klägers und damit sein Anspruch auf Gehalt, wie anerkanntermaßen durch Pensionierung, Absetzung oder Abberufung auf Grund der gegenwärtig

geltenden kantonalen Gesetzgebung, so auch durch Aenderung der Verfassung oder Gesetzgebung (ohne Entschädigung) aufgehoben werden können. Einen richterlichen Entscheid hierüber hat aber der Kläger, nach den in seiner Replik abgegebenen Erklärungen, gar nicht beantragt; er erklärt vielmehr ausdrücklich, daß er Zuspruch der Klage nur « rebus sic stantibus, » d. h. auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen Sachlage, wo ein rechtlicher Beendigungsgrund seines Anstellungsverhältnisses unzweifelhaft nicht eingetreten ist, verlange.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage, soweit noch streitig, ist gutgeheißen und es wird mithin der Fiskus des Kantons Bern schuldig erklärt, dem Kläger eine jährliche Besoldung von 5000 Fr. in vierteljährlichen Raten für so lange zu entrichten, als der Kläger die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Leistungen zur Verfügung stellt und nach der bestehenden Gesetzgebung als lebenslänglich angestellt betrachtet werden darf.